

Eingangsvermerk –Eingangsstempel

Antrag

Anschrift der zuständigen Behörde

Stadt Bad Windsheim
- Stadtbüro -
Marktplatz 1

91438 Bad Windsheim

auf Gestattung eines vorübergehenden
Gaststättenbetriebes (§ 12 GastG)

zum Betrieb einer

- Schankwirtschaft
- Speisewirtschaft
- Gästebeherbergung

Veranstalter (ggf. Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins)

Gestattungsinhaber, verantwortliche Person (Vorname Name, ggf. Geburtsname)

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Anschrift

Telefonnummer

Mobilrufnummer

Telefax

Abweichender Rechnungsempfänger

Vorname, Name

Anschrift

Veranstaltung / Anlass - Zeitraum:

Aus Anlass:

Betriebszeiten (Datum und Uhrzeit, von - bis)

- Tanzveranstaltung vorgesehen
- musikalische Darbietung vorgesehen

Ort – Raum oder Platz:

Gestattung soll sich erstrecken auf (genaue Bezeichnung des Gebäudes – bzw. Grundstücks – Anwesen)

Anzahl der Sitzplätze

Höchstbesucherzahl

Anzahl der Toiletten/sanitäre Einrichtungen

Wird Festzelt errichtet?

Getränkeausschank – Speiseabgabe:

() Ausschank aller Getränke

() Ausschank folgender Getränke:

() Abgabe aller Speisen

() Abgabe folgender Speisen:

Dem Antragsteller ist bekannt, dass eine Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen und sanitären Einrichtungen (nach Geschlechtern getrennte Aborte, einwandfrei Gläserspüle usw.) vorhanden sind.

Der Antragsteller versichert, dass alle Personen, die Lebensmittel herstellen, behandeln, oder in Verkehr bringen oder mit diesen Tätigkeiten beschäftigt werden, die jeweiligen Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes besitzen, damit einer entsprechenden Tätigkeit nichts entgegensteht.

Weiterhin wird versichert, dass alle Angaben nach bestem Wissen und wahrheitsgemäß gemacht sind, und dass bekannt ist, dass die Gestattung zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtige Angaben beruht.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweise:

Das Plakatieren im Gemeindegebiet von Windsheim ist erlaubnispflichtig!!

Sobald die Gestattung erteilt wurde, hat der Gestattungsinhaber die Gebühren zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Veranstaltung ausfällt.